Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 8 (1932-1933)

Heft: 9

Artikel: Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-707721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat ✒ Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat" + Edité par la Société d'Edition „Soldat Suisse"
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par intérim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller, Brunngasse 18, Zürich 1

Erscheint jeden zweiten Donnerstag — Expedition und Administration (Abonnements et annonces) — Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Telephon 27.164 — Brunngasse 18, Zürich 1 — Postscheck VIII 1545

Abonnementspreis — Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).
Insertionspreis — Prix d'annonces: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace; **80 Cts.** textanschließende **Streifeninserate,** die zweispaltige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich, Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1er Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève Téléphone 27.705

Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien

Nachdem am 30. Oktober letzten Jahres die Stiftungs-Versammlung der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien die Jahresrechnung pro 1931 dieser Institution genehmigt hat, ist es von allgemeinem Interesse, wenn wir auch dieses Jahr die Arbeit dieser Stiftung einer Betrachtung unterziehen.

Aus der Jahresrechnung pro 1931 seien folgende Zahlen notiert:

Aktivsaldo pro 31. Dezember 1930 . .	3,935,330.52
Total der Einnahmen	333,042.75
Zusammen	4,268,375.27
Total der Ausgaben	281,750.68
Vermögensstand der S. N. S. auf 31. Dezember 1931	3,986,622.59

Das Vermögen hat also, entgegen dem Budget, eine Vermehrung erfahren. Zum finanziellen Stand des Unternehmens auf den 31. Dezember 1931 ist daher zu bemerken, daß bei den Einnahmen folgende Posten von Bedeutung sind:

1. Beitrag aus dem Zinsertrag der Eidg. Winkelriedstiftung (siehe weiter unten). 2. Rückerstattungen auf Unterstützungen Fr. 30,205.05. Diese Summe setzt sich zusammen aus Beiträgen von andern Fürsorgeinstitutionen an die von der Soldatenfürsorge bereits verausgabten Hilfeleistungen und aus Rückerstattungen von früher geleisteten Unterstützungen.

Eine Million dieses Vermögens muss für Aufwendungen eines künftigen Aktivdienstes reserviert bleiben. Die Nationalspende konnte demnach am 1. Januar 1931 nur mit einem Vermögen von rund drei Millionen Franken rechnen, wollte sie im Rahmen einer verantwortungsvollen Finanzgebarung bleiben; diese verantwortungsvolle Finanzgebarung läßt es auch nicht zu, daß das Kapital angegriffen wird. Wäre es in der Zukunft bei diesem Vermögensstand der Stiftung Nationalspende geblieben, so hätte vor allem die Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge und die ihrer Zweigstellen wesentlich eingeschränkt werden müssen, aber auch die Unterstützung von vielen sozialen Werken, organisatorisch in einem gewissen Zusammenhang mit der Soldatenfürsorge, hätte von dieser empfindlich gekürzt werden müssen. Denn es wäre nicht zu erwarten gewesen, daß in dieser schweren Krisenzeit auf freiwillige Gaben allein hätte abgestellt werden können, obwohl solche immer nötig sind und die Verbundenheit der Institution mit dem Volk dokumentieren.

Militärdepartement und Bundesrat sahen indessen ein, daß eine Einschränkung der Tätigkeit der Soldatenfürsorge in der heutigen Zeit nicht im Interesse der Armee und des Landes wäre. Diese Ueberlegung liegt dem Bundesbeschluß vom 7. Juli 1931 zugrunde, wonach « vorläufig » aus den Zinsen der Eidg. Winkelriedstiftung alljährlich 90,000 Franken der Nationalspende überwiesen werden.

Damit war der Nationalspende resp. der Soldatenfürsorge und den ihr angeschlossenen sozialen Hilfswerken im Dienste der Armee und der Wehrmänner möglich geworden, ihre Tätigkeit im bisherigen Umfange weiter zu führen. Eine Ausdehnung ihres Wirkungskreises oder eine liberalere Gestaltung des Hilfswerkes, wie sie vielleicht durch die fortschreitende Krisis, die Arbeitslosigkeit, bald nötig wird, würde weitere Mittel erfordern, die der Schweizerischen Nationalspende — S. N. S. — wiederum unmittelbar aus dem Volke zufließen müßten. Daß sich der Bundesrat entschlossen hat, aus den Zinsen des ängstlich gehüteten Winkelriedfonds eine jährliche Ueberweisung an die S. N. S. zu beschließen, betont die *Staatsnotwendigkeit dieses Sozialwerkes* besonders nachdrücklich.

Der Einwand, daß die Militärversicherung und die gesetzliche Notunterstützung nach Art. 22 ff. der Militärorganisation von 1907 (Wehrmannsunterstützung) in Friedenszeiten genügen sollten, den Wehrmann und seine Familie vor den direkten und indirekten wirtschaftlich nachteiligen und manchmal sogar existenzgefährlichen Folgen des Militärdienstes zu bewahren, hält einer näheren Prüfung nicht stand.

Die Bezeichnung der gegenwärtigen Zeit gewaltiger sozialer Konvulsionen, in denen nichts mehr fest steht, in denen es für die Masse der Lohnempfänger — und aus denen setzt sich die Masse des Heeres zusammen — keine sichere, feste Arbeitsstelle, keine sog. « Lebensstelle » mehr gibt, wo Fundamente wanken, auf denen eine ganze soziale Ordnung aufgebaut war, die Bezeichnung einer solchen Zeit als einer « Friedenszeit » einer « normalen » Zeit, wäre paradox.

Was die Militärversicherung anbetrifft, so ergibt sich aus allen Jahresberichten der S. N. S. deutlich, wie sehr das Gesetz der Militärversicherung reformbedürftig geworden ist. Wenn es auch kein altes Gesetz ist, so sind Wortlaut und Anwendungspraxis nicht mehr zeitgemäß. So weitgehend der Gedanke der Fürsorge für unsere Wehrmänner und ihre Familien in den geltenden Vorschriften über die Militärversicherung für die Zeit der Entstehung des Gesetzes verwirklicht worden war, heute, bei der Umwälzung der sozialen Struktur unseres Volkes, genügen die an den Gesetzesbuchstaben geknüpften Leistungen der Militärversicherung nicht mehr. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß es gelingen wird, alle Fälle der Hilfsbedürftigkeit, die als direkte oder indirekte Folge des Wehrdienstes den Wehrmann selbst oder seine Angehörigen heimsuchen können, genau gesetzlich zu umschreiben. Im Hinblick auf das gegenwärtige Gesetz über die Militärversicherung seien die Momente seiner Unzulänglichkeit kurz zusammen-

gefaßt (die Zusammenfassung ist nicht erschöpfend): Die bloß 40 %ige Erhöhung der vor dem 1. Juli 1919 zugesprochenen Pensionen, die Gleichstellung kinderreicher und kinderloser Witwen, die Entschädigung des medizinisch festgestellten Nachteils ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide seine noch vorhandene Erwerbsfähigkeit praktisch verwerten kann oder nicht — und diese Feststellung sollte heute, wo Tausende von gesunden, arbeitsfähigen Männern müßig gehen, für die Höhe der Pension ausschlaggebend sein.

Eine weitere wichtige Aufgabe, die die Zentralstelle für Soldatenfürsorge für die Nationalspende leisten muß, ist die Erleichterung allzu schwerer finanzieller Lasten, die der Militärdienst für die Masse unserer Wehrmänner mit sich bringt, auch wenn diese vom Wehrdienst keine gesundheitliche Schädigung heimbringen. Und wenn nun eingewendet werden sollte, daß die staatliche Notunterstützung, die sog. Wehrmannsunterstützung, deren Höchstansätze am 1. Januar 1931 revidiert wurden, hier für die Friedenszeit das Notwendigste leistet, so ist wiederum zu erklären, daß das Leben heute über die weitgespanntesten Rahmen dieses Fürsorgegesetzes weggeschritten ist.

Ab 1. Januar 1931 gelten als Grundlage für die Berechnung der Notunterstützung folgende Höchstansätze im Tag:

	Städtische Verhältnisse	Halbstädtische Verhältnisse	Ländliche Verhältnisse
Für Erwachsene und Kinder	Fr.	Fr.	Fr.
mit eigenem Verdienst . .	2.90	2.60	2.20
Für Kinder im Alter von mehr als 15 Jahren	2.—	1.70	1.40
10 bis 15 Jahren	1.50	1.20	—.90
weniger als 10 Jahren . .	1.—	—.80	—.70

Leisten verheiratete Wehrmänner oder Ledige, die Hauptstützen ihrer Angehörigen sind, als Unteroffiziersschüler oder als Unteroffizier in Rekrutenschulen Dienst, so kann der Unterstützungsbetrag um 30 % erhöht werden, höchstens aber bis zum Betrage der vordienstlichen Leistungen des Wehrmannes.

Für Angehörige verheirateter Rekruten kann der Notunterstützungsbetrag um 20 % erhöht werden.

Die Lohnzahlung während des Militärdienstes, die da und dort von loyalen Arbeitgebern eingeführt wurde, kommt nur privilegierten Arbeitnehmern zugute. Der Mann des Volkes bringt heute ein großes materielles Opfer, wenn er Militärdienst leistet. Der Handlanger, der Bauarbeiter, der Bauernknecht, der Fabrikarbeiter, und aus diesen Leuten setzen sich unsere Infanteriebataillone zusammen, sie alle spüren es heute wieder deutlicher denn je, daß es für sie keine gesicherte Existenz gibt, sie müssen froh sein, wenn sie wegen Militärdienstes die Arbeitsstelle nicht verlieren. *Hier hat die Nationalspende ein Arbeitsgebiet vor sich, dessen politische Bedeutung noch größer ist als die soziale,* vor allem in dieser Krisenzeit. Denn das Heer besteht eben, als getreues Abbild des Volkes, zu 75 % aus Lohnempfängern, deren *einziger Kapitalbesitz* die Kraft und Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Leibes oder des Gehirnes ist.

Die S. N. S. hat für Kranke zu sorgen, für Hinterbliebene von Wehrmännern, die im Dienste des Landes oder an den gesundheitlichen Schädigungen, die sie in diesem Dienste sich zugezogen haben, erkrankt sind, siech wurden, starben. Sie betreut Wehrmänner, deren wirtschaftliche Existenz durch den Militärdienst erschüttert wurde, sie bekümmert sich um die Angehörigen von Wehrmännern, die Dienst tun müssen, mit der Sorge im Herzen, sie betreut unsere Auslandschweizer, die oft in der Erfüllung ihrer vaterländischen Pflicht noch schwerere Opfer bringen müssen, als die Inländer.

Illustriert, aber bei weitem nicht klar gemacht in seiner Totalität, wird das Tätigkeitsgebiet der Nationalspende durch einige Fürsorgefälle, die wir dem Jahresbericht entnehmen:

a) Unterstützung von Hinterbliebenen verstorbener Wehrmänner.

Im Juni 1917 ist der 1888 geborne R. als Militärpatient gestorben, unter Hinterlassung seiner Ehefrau und zweier Kinder, geb. 1914 und 1917. Die Witwe hat sich dann 1920 mit einem Ausländer wiederverheiratet und wurde deshalb von der Militärversicherung ausgekauft. Im Dezember 1931 ist auch sie gestorben. Die Militärrente, welche die beiden Kinder R. beziehen, beträgt monatlich nur Fr. 80.75 und da kein Vermögen vorhanden ist, hilft die Soldatenfürsorge, indem sie für den Knaben während seines Besuches einer Verkehrsschule und für das kurbedürftige lungenkranke Mädchen erkleckliche Beiträge leistet.

b) Unterstützung kranker und invalider Wehrmänner und ihrer Angehörigen.

B. ist 1918 im Ordnungsdienst an Grippe mit leichter anschließender Spitzentuberkulose erkrankt und leidet heute an einem schweren organischen Schwächezustand des Zentralnervensystems, infolgedessen er zum Teil auf fremde Hilfe angewiesen ist. Die Militärversicherung hat ihn nur zu 50 % als Militärpatient anerkannt und ihm während Jahren eine Rente von Fr. 1515.— pro Jahr ausgerichtet. Dieser Betrag reichte natürlich, nach Wegfall des Verdienstes, für den Mietzins und den Lebensunterhalt einer sechsköpfigen Familie nicht aus, weshalb die Soldatenfürsorge mit monatlichen Zuwendungen von Fr. 50.— aushalf. Inzwischen hat die Militärversicherung auf Gesuch hin die Rente erhöht. Die Unterstützung der Soldatenfürsorge konnte infolgedessen reduziert, aber nicht aufgehoben werden. Die Soldatenfürsorge hat im vorliegenden Falle schon über Fr. 3000.— ausgegeben.

c) Unterstützung von gesunden Wehrmännern (und deren Angehörigen), deren wirtschaftliche Existenz als Folge des Wehrdienstes gefährdet ist.

K., der verheiratet ist und ein Kind hat, arbeitete als Hilfsarbeiter in einer Ziegelei mit einem Wochenlohn von Fr. 66.—. Er mußte 1931 in die Rekrutenschule einrücken. Während derselben hatte er einen Verdienstausfall von Fr. 726.—. Die Notunterstützung betrug aber nur Fr. 3.90 pro Tag, während der monatliche Mietzins allein Fr. 90.— ausmachte. Es blieb also für den Lebensunterhalt der Familie sozusagen nichts übrig. Die Soldatenfürsorge mußte deshalb mit Barunterstützungen beispringen.

Th. hat 1931 den Wiederholungskurs absolviert, ohne daß ihm während desselben der Lohn ausbezahlt wurde. Dessen Ausfall betrug zirka Fr. 150.—. Seine Ehefrau war wegen schwerer Operation schon längere Zeit in Spitalbehandlung. An Notunterstützung erhielt Th. für die Dauer des Wiederholungskurses Fr. 37.70, während der Mietzins Fr. 90.— pro Monat betrug. Mit Rücksicht auf den Verdienstausfall und besonders auch die Krankheit der Ehefrau des Th. bewilligte ihm die Soldatenfürsorge eine einmalige Unterstützung von Franken 100.—.

Es ist nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wurde, daß die Aufrechterhaltung unseres Milizheers unmöglich wäre, bestände diese Soldatenfürsorge nicht. Sie tut ihre Pflicht im stillen, sie leistet unendlich vieles, sie ist ein lebensnotwendiger Bestandteil unseres ganzen militärischen Systems. Und wenn sie auch nicht defiliert und ihr keine Fanfaren ertönen, so sollte sich das Schweizervolk, das demokratische, das ehrliche Arbeit um der Sache willen schätzt, jedes Jahr daran erinnern, daß hier *notwendige* soziale und nationale Arbeit geleistet wird — Arbeit für die Armee und Arbeit für die Wehrmänner, aus denen diese Armee besteht.

Und wenn sich der Vaterlandsfreund an diese Arbeit erinnert, so erinnere er sich gleichzeitig, wenn er mithelfen will an dem so notwendigen sozialen und nationalen Dienst, am Dienst an den armen Brüdern, die dem Vaterlande mit der Waffe in der Hand dienen, an die Postschecknummer III 3519 Bern. H. Z.

Den Degen muß man nicht ohne Ursache ziehen und nicht ohne Ehre einstecken.